

STAF – Stand der Umsetzung in den Kantonen

Auf Bundesebene sind die Gesetzesänderungen, welche am 1. Januar 2020 in Kraft treten, bereits seit dem 19. Mai im Wesentlichen definiert. Die im Zuge der Steuerreform angestrebten Änderungen betreffen aber zum grossen Teil die kantonale Steuergesetzgebung, welche in einigen Kantonen aber noch nicht angepasst ist und teilweise auch nicht mehr bis Januar 2020 angepasst werden kann.



Susanne Stark,
eidg. dipl. Steuerexpertin

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Stand der kantonalen Umsetzung:

Umsetzung beschlossen	Beratung Umsetzungsvorlage abgeschlossen	Umsetzungsvorlage offen/ in Beratung
· Basel-Stadt	· Basel-Landschaft (Volksabstimmung 24.11.19)	· Appenzell AI (Abst. 2020)
· Glarus		· Appenzell AR
· Genf		· Aargau
· Fribourg	· Graubünden (Referendumsfrist 11.12.19)	· Bern
· Luzern		· Solothurn
· Neuenburg	· Jura (Referendumsfrist 11.11.2019)	· Tessin
· Obwalden		· Waadt
· Schaffhausen		· Wallis
· Schwyz		
· St. Gallen	· Nidwalden (Volksabstimmung 17.05.2020)	
· Uri		
· Zug		
· Zürich	· Thurgau (Volksabstimmung 09.02.2020)	

Ein Teil der auf Bundesebene beschlossenen Massnahmen wirkt sich auch ohne dass die kantonalen Gesetze angepasst werden direkt auf die kantonale Besteuerung aus. So fallen definitiv in allen Kantonen ab dem 1. Januar 2020 die Privilegien für Holdinggesellschaften weg und die Patentbox kann mit einer Privilegierung von bis zu 90 % beantragt werden, wobei eine Mindestbesteuerung von 30 % einzuhalten ist. Diese Bestimmungen sind durch das Gesetz über die

Steuerharmonisierung vordefiniert. Von der tatsächlichen kantonalen Umsetzung ist aber abhängig, wie attraktiv und ausgewogen die Besteuerung zukünftig ist. Denn die Kantone haben u.a. Wahlrecht bei der Höhe der steuerlichen Begünstigung von Gewinnen aus Patenten (Spalte «Patentbox»). Zudem wird der in der Steuerreform vorgesehene Sonderabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen nicht in allen Kantonen gewährt und auch die Höhe der Begünstigung variiert (Spalte «F&E-Abzug»). Eine andere Option zur Steigerung der Steuerattraktivität ist der Eigenkapitalzinsabzug. Dieser wird voraussichtlich lediglich durch den Kanton Zürich eingeführt, der dafür die Gewinnsteuersätze höher belässt. Als weiteres Instrument müssen die Kantone eine Mindestbesteuerungsquote definieren. Diese gibt an, wie viel Prozent vom Gewinn gemäss Jahresabschluss mindestens effektiv besteuert werden müssen (Entlastungsabzugsbegrenzung).

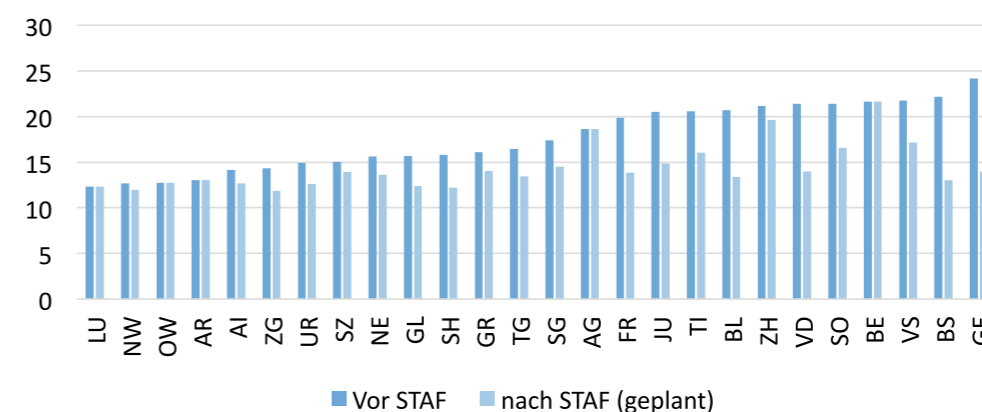
Diese Vielzahl an unterschiedlichen Lösungen dürfte in Zukunft vor allem bei Unternehmen, welche in mehreren Kantonen tätig sind, zu einer deutlichen Erhöhung der Komplexität bei interkantonalen Gewinnausscheidungen führen. Sofern Sie in unterschiedlichen Kantonen tätig sind, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Umsetzung in allen Standorten zu beschäftigen. Auch wenn Ihr Hauptsteuerdomizil z.B. keinen Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand gewährt, können diese dennoch ggf. in anderen Kantonen geltend gemacht werden. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung der Optionen und der Berechnung der Steuerauscheidung.

Kantone	Patentbox	F&E-Abzug	Entlastungs- begrenzung
AG	90 %	50 %	70 %
AI	10 %	Nein	50 %
AR	50 %	50 %	50 %
BE	90 %	50 %	70 %
BL	90 %	20 %	50 %
BS	90 %	Nein	40 %
FR	90 %	50 %	20 %
GE	10 %	50 %	9 %
GL	10 %	Nein	10 %
GR	90 %	Nein	70 %
JU	90 %	50 %	70 %
LU	10 %	Nein	70 %
NE	20 %	50 %	40 %
NW	90 %	Nein	70 %
OW	90 %	50 %	70 %
SG	50 %	40 %	40 %
SH	90 %	25 % (ab 6. Jahr)	70 %
SO	90 %	50 %	70 %
SZ	90 %	50 %	70 %
TG	40 %	30 %	50 %
TI	90 %	50 %	70 %
UR	30 %	Nein	50 %
VD	noch offen	noch offen	noch offen
VS	90 %	50 %	34 %
ZG	90 %	50 %	70 %
ZH	90 %	50 %	70 %

Praxishinweise für die Geltendmachung des Zusatzabzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (F&E-Aufwand):

Der Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung bemisst sich nach den in der Schweiz angefallenen Personalaufwendungen für F&E sowie den Kosten für die Beauftragung von Dritten mit der Forschung oder Entwicklung. Damit Sie vom Zusatzabzug für Aufwendungen in Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung profitieren können, empfehlen wir Ihnen sicherzustellen, dass der Umfang der Personalaufwendungen für Forschung und Entwicklung erfasst und ausreichend dokumentiert wird. Für Personal, das vollständig oder zu einem fixen Pensum für den Bereich Forschung und Entwicklung beschäftigt wird, sollte dies durch die Beschreibung der Tätigkeiten im Arbeitsvertrag untermauert werden. Alternativ sollten Mitarbeiter Stundennachweise für erbrachte Forschungs- und Entwicklungsleistungen führen. Weiter empfiehlt sich die Einrichtung von entsprechenden Kostenstellen oder Buchhaltungskonti zur Abgrenzung der Lohn- und Lohnnebenkosten für Forschung und Entwicklung vom sonstigen Personalaufwand. Bei der Beauftragung von Dritten mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten empfehlen wir Ihnen zudem, bereits im Voraus vertraglich zu definieren, wer den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung geltend macht. Der Abzug darf nämlich nicht sowohl durch den Auftraggeber als auch den Auftragnehmer geltend gemacht werden.

Vergleich Gewinnsteuerbelastung* interkantonal vor / nach STAF



Hinweis: Maximale effektive Vorsteuersätze vor und nach den bereits eingeführten bzw. derzeit geplanten Gewinnsteuersatzsenkungen. (VD und BS haben die Gewinnsteuersätze bereits 2019 gesenkt.)

Quelle: Five Informatik AG, Taxware Software